

## **Richtlinien der Stadt Pößneck für die Förderung der Vereinsarbeit**

### **Präambel**

Vereine und Vereinigungen sind ein wesentlicher Träger des kulturellen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens. Durch die Gewährung von Zuschüssen fördert die Stadt die Breite und Vielfalt der Aktivitäten ihrer Bürger. Die Stadt sieht es als eine öffentliche Aufgabe an, die Vereinsarbeit und damit auch die Vielfalt der Vereine und Organisationen entsprechend der städtischen Leistungsfähigkeit zu fördern.

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Vereine im Sinne dieser Richtlinien sind die im Vereinsregister eingetragenen örtlichen Vereine sowie die nicht eingetragenen Vereinigungen des öffentlichen Interesses, die im Gebiet der Stadt Pößneck ihren Sitz oder ihren überwiegenden Wirkungsbereich haben.
- 1.2 Die Stadt Pößneck fördert die Vereine bei Investitionsvorhaben, bei Instandsetzung, Instandhaltung und Betreibung vereinseigener Sportstätten und Anlagen.
- 1.3 Die Stadt Pößneck fördert Vereine, die kulturelle Aktivitäten entfalten insbesondere auf den Gebieten der bildenden und darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur und der Geschichts- und Brauchtumpflege.
- 1.4 Bei Jubiläumsveranstaltungen der Vereine, bei Veranstaltungen besonderer Art oder bei Veranstaltungen aus besonderem Anlass gewährt die Stadt Pößneck eine einmalige Zuwendung.
- 1.5 Vereinsförderung ist nur im Rahmen der im Haushaltsplan bereit gestellten Mittel möglich. Entsprechend der Haushaltslage stellt die Stadt jährlich Mittel zur Förderung der Vereinsarbeit in den Haushaltsplan ein.
- 1.6 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 1.7 Nicht förderfähig sind:
  - 1.7.1 Ortsverbände der politischen Parteien, Freie Wählergruppen oder politische Vereinigungen sowie sonstige politische Gruppierungen, soweit sie kein Verein sind
  - 1.7.2 Vereine, die ihre satzungsmäßige Tätigkeit nicht ausüben, keine ordnungsgemäß gewählte Vorstandschaft haben oder deren Vorstand durch die Mitgliederversammlung nicht entlastet wurde
  - 1.7.3 Vereine, die gewährte Zuschüsse zweckentfremdet verwendet oder durch unrichtige Angaben Zuschüsse erlangt haben
  - 1.7.4 Vereine, die keine Mitgliedsbeiträge erheben oder Mitgliedsbeiträge ohne sachlichen Grund ganz oder teilweise zurückerstatten

- 1.7.5 Vereine, deren Zielsetzung oder Vereinstätigkeit geeignet ist, das Ansehen der Stadt Pößneck zu schädigen

## **2. Fördervoraussetzungen**

- 2.1 Die Förderung erfolgt in der Regel an Vereine, die
- ihren Sitz und Wirkungsbereich in Pößneck haben
  - in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Pößneck eingetragen sind
  - ihre Gemeinnützigkeit durch Freistellungsbescheid des Finanzamtes nachweisen können.
- Des Weiteren sollen in der Regel nur Vereine gefördert werden, die mindestens 25 Mitglieder haben, wovon mindestens die Hälfte der Mitglieder mit Erstwohnsitz in Pößneck gemeldet ist.
- 2.2 Die Förderung erfolgt durch Gewährung finanzieller Zuwendungen für die laufende Vereinsarbeit, für Jugendarbeit, für die Unterhaltung vereinseigener Anlagen, für Investitionen und Baumaßnahmen.
- 2.3 Eine Förderung der Verwaltungstätigkeit der Vereine (z. B. Büromaterialien, Ausstattungsgegenstände etc.) ist ausgeschlossen.
- 2.4 Ausschließlich auf Gewinnerzielung ausgerichtete rein gewerbliche Einrichtungen, Veranstaltungen und Projekte werden nicht gefördert.
- 2.5 Bei Zuschüssen für die Unterhaltung vereinseigener Anlagen sowie bei Zuwendungen für Investitionen und Baumaßnahmen sind die Vereine verpflichtet, eine angemessene Eigenleistung zu erbringen.
- 2.6 Die Vereine sollen gewährleisten, dass bei Bestehen von anderweitigen Fördermöglichkeiten diese vorrangig in Anspruch genommen werden.
- 2.7 Geförderte Vereine sollen sich mindestens einmal im Jahr zur Mitwirkung an einer städtischen Veranstaltung unentgeltlich zur Verfügung stellen.

## **3. Förderung der laufenden Vereinsarbeit**

- 3.1 Die Stadt Pößneck gewährt den Sport-, Musik-, Gesang-, Karnevals-, Heimatvereinen sowie den sonstigen Vereinen zur teilweisen Deckung ihrer laufenden Kosten und Vereinsaufwendungen einen Zuschuss.
- 3.2 Zu den laufenden Kosten zählen Spiel- und Trainingsmaterial, Zahlungen an Dirigenten, Chorleiter, Beschaffung von Uniformen und Kostümen, Sportgeräte, Reisekosten etc.
- 3.3 Bei der Bezuschussung der Anschaffung von beweglichen Gegenständen sind in der Regel vom antragstellenden Verein drei Angebote mit der Antragstellung vorzulegen. Bei der Anschaffung von beweglichen Gegenständen hat der antragstellende Verein in der Regel Eigenmittel in Höhe von 30 % der Anschaffungssumme zu tragen.
- 3.4 Veranstaltungen von Vereinen können auf Antrag einen Zuschuss erhalten. Über die Höhe entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit der Sozial-, Kultur- und Sportausschuss.  
Der Zuschuss darf nicht zu einem Gewinn bei der Veranstaltung führen. Die Bezuschussung gewinnorientierter kommerzieller Veranstaltungen ist ausgeschlossen.

- 3.5 Vereine, die besondere Belastungen durch Aufwendungen für den Betrieb und Unterhaltung von Grundvermögen haben, erhalten auf Antrag zusätzlich einen jährlichen Zuschuss.
- 3.6 Über die Höhe entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit der Sozial-, Kultur- und Sportausschuss. Ansonsten gilt die Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Pößneck.

#### **4. Besondere Förderung der Kinder- und Jugendarbeit**

- 4.1 Die Vereine können auf Antrag nach Anzahl der Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einen zweckgebundenen Zuschuss zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit erhalten.  
Es wird für die Kinder- und Jugendarbeit auf Antrag ein Sockelbetrag in Höhe von 4,- € pro Kind/Jugendlichen mit Wohnsitz in Pößneck gewährt. Maßgebend ist die gemeldete Mitgliederzahl per 01.01. des jeweiligen laufenden Jahres.
- 4.2 Auf Antrag können auch Maßnahmen der Jugendholung gefördert werden.  
Derartige Maßnahmen sind:

- Fahrten und Freizeiten
- Zeltlager
- Ferienwanderungen

Die Förderung setzt voraus, dass eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Jugendlichen gegeben ist.

Der Zuschuss wird höchstens für 7 Tage gewährt. An- und Abreisetag gelten je als 1 voller Tag.

- 4.3 Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Sozial-, Kultur- und Sportausschuss im Rahmen seiner Zuständigkeit.

#### **5. Förderung von Baumaßnahmen**

- 5.1 Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadt Pößneck können Investitionszuschüsse für den Neubau, die Erweiterung und die Sanierung und Instandsetzung vereinseigener Anlagen beantragt werden.
- 5.2 Der Investitionszuschuss ist unter Beifügung eines Kosten- und Finanzierungsplanes zu beantragen. Die Stadt kann bei Baumaßnahmen von erheblichen Umfang verlangen, dass dem Antrag eine Kostenschätzung gem. DIN 276 beigefügt wird. Ein Investitionszuschuss kann nur gewährt werden, wenn die Finanzierung gesichert ist.
- 5.3 Die Entscheidung über einen Investitionszuschuss treffen die jeweiligen Ausschüsse des Stadtrates bzw. der Stadtrat im Rahmen ihrer Zuständigkeit.
- 5.4 Die geförderten Vereine haben die zweckentsprechende Verwendung des Investitionszuschusses im Rahmen der Erstellung eines Verwendungsnachweises nachzuweisen.
- 5.5 Bei zweckentfremdeter Verwendung oder verspäteter Vorlage des Verwendungsnachweises ist der Investitionszuschuss zurückzuzahlen.

## **6. Zuwendungen bei Jubiläumsveranstaltungen sowie Veranstaltungen und Projekte von besonderer Bedeutung**

6.1 Die Stadt Pößneck kann zu Vereinsjubiläen einen Zuschuss bei

- 25 Jahren bis zu 100,- €
- 50 Jahren bis zu 150,- €
- 75 Jahren bis zu 200,- €
- 100 Jahren bis zu 250,- €

gewähren. Ein glaubhafter Nachweis für das Jubiläum ist dem Antrag beizufügen.

6.2 Veranstaltungen und Projekte von Vereinen außerhalb von Ziffer 1.1 dieser Richtlinie, die für die Stadt Pößneck von besonderer Bedeutung sind, können auf Antrag bezuschusst werden. Über den Antrag entscheidet der Sozial-, Kultur- und Sportausschuss im Rahmen seiner Zuständigkeit.

## **7. Antragsverfahren**

7.1 Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Die Beantragung erfolgt grundsätzlich über ein im Fachbereich Innere Dienste der Stadtverwaltung Pößneck erhältliches Formular (auch abrufbar unter [www.poesneck.de](http://www.poesneck.de)), welches vollständig ausgefüllt im Fachbereich Innere Dienste einzureichen ist.

Bei projektbezogener Förderung muss der Antrag grundsätzlich eine genaue Beschreibung des Projektes sowie einen Finanzierungsplan enthalten. Zusätzlich ist bei Zuschüssen über 2.000,- € eine Gesamtfinanzübersicht des Antrag stellenden Vereines vorzulegen.

Zuschüsse werden grundsätzlich nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist und nachgewiesen wird, dass die Eigenleistungen des Antragstellers in angemessenem Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zu dem beantragten Zuschuss stehen.

Rückwirkende Anträge werden nicht behandelt.

7.2 Für die in den Haushalt einzuplanenden Mittel ist es notwendig, Anträge auf Förderung jeweils bis spätestens zum 15. August des Vorjahres für das nachfolgende Kalenderjahr zu stellen. Kurzfristig gestellte Anträge können im laufenden Kalenderjahr nur nach den zu diesem Zeitpunkt gegebenen finanziellen Möglichkeiten beschieden werden.

7.3 Die Entscheidung über die Vergabe der zur Verfügung stehenden Zuschüsse trifft der Sozial-, Kultur- und Sportausschuss der Stadt Pößneck im Rahmen seiner Zuständigkeit. Sie wird dem Antragsteller in Form eines schriftlichen Bescheides mitgeteilt.

7.4 Bewilligte, aber nicht in Anspruch genommene Zuschüsse verfallen mit dem Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie bewilligt wurden.

7.5 Kommen die beantragten Programme und Projekte nicht zustande oder wird die mit der Förderung verbundene Leistungserbringung nicht erfüllt, muss der Zuschussbetrag vom Antragsteller zurückgezahlt werden.

7.6 Über die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung von Zuschüssen sind zu dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Termin prüfungsfähige Verwendungsnachweise im Original vorzulegen.

Der Zuschuss ist zurückzufordern, wenn der Zuschuss aufgrund unrichtiger Angabe erwirkt oder der Zuschuss nicht zweckentsprechend verwendet wurde. Sollten nachträglich Gründe bekannt werden, die eine Bezuschussung nicht mehr rechtfertigen, behält sich die Stadt Pößneck vor, den Zuschuss zurückzufordern.

Der Stadtverwaltung Pößneck ist das Recht einzuräumen, die Verwendung der bewilligten Gelder zu prüfen.

## **8. Inkrafttreten**

Die Vereinsförderrichtlinie tritt zum 01.06.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Pößneck zur Förderung der Vereinsarbeit vom 01.07.2008 außer Kraft.

Michael Modde  
Bürgermeister

Siegel